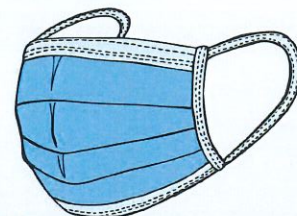




Zivilschutz aktuell

des Niederösterreichischen Zivilschutzverbandes



REGELUNGEN AB 25. OKTOBER 2020

VORGABEN DER BUNDESREGIERUNG. VORBEHALTLICH ÄNDERUNGEN. STAND: 23.10.2020

ALLGEMEINE NEUERUNGEN:

Beim Betreten **öffentlicher Orte** in geschlossenen Räumen (etwa eine unterirdische Passage) ist ein **Mund-Nasen-Schutz** (MNS, Maske) zu tragen, weiters ist ein **Mindestabstand von einem Meter** einzuhalten. Die 1 Meter Abstandsregel gilt nicht zwischen Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben und innerhalb von Gruppen bis höchstens sechs Personen, plus maximal sechs minderjähriger Kinder (bis 18 Jahre).

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen sowie deren Verbindungsbauwerken ist damit verpflichtend.



Verbot von Gesichtsschildern und Kinnvisieren: Ein Mund-Nasen-Schutz muss künftig eng anliegen. Gesichtsschilder oder Kinnvisiere gelten nicht als Mund-Nasen-Schutz. Gilt ab **7. November 2020**.

NEUE REGELUNGEN FÜR PRIVATE TREFFEN:



Personenobergrenzen: Indoor maximal **6 Personen**, Outdoor maximal **12 Personen**.

6 Personen bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze in geschlossenen Räumen plus höchstens sechs minderjährige Kinder bis 18 Jahre.

12 Personen bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze im Freien plus höchstens sechs minderjährige Kinder bis 18 Jahre.

Dies gilt zum Beispiel im Restaurant, bei Yogakursen, Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Tanzkursen und Vereinslokalen aber **nicht am Arbeitsplatz**. Bei **Begräbnissen** gilt eine Obergrenze von **100 Personen**.

Die Regierung bittet auf private Treffen im häuslichen Bereich weitestgehend zu verzichten.



NEUE REGELUNGEN BEI PROFESSIONELLEN VERANSTALTUNGEN:

Personenobergrenzen: Indoor maximal **1.000 Personen**, Outdoor maximal **1.500 Personen**.

Veranstaltungen dürfen nur mehr mit **zugewiesenen Sitzplätzen** stattfinden.

Der **MNS** muss nun auch **während der Veranstaltung** getragen werden.



Gastronomie bei Veranstaltungen:

Auch Essen und Trinken bei Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen werden eingeschränkt: Im Rahmen der Veranstaltungen gilt ein Verbot der Ausgabe von Speisen und Getränken (mit Ausnahme von Wasser), jedoch gibt es davon zwei Ausnahmen:

1. Bei Veranstaltungen, die **länger als drei Stunden** dauern, gelten die normalen Gastronomieregeln.
2. Wenn es sich um Veranstaltungen handelt, bei denen typischerweise Speisen und Getränke verabreicht werden, dürfen **Speisen und Getränke am Sitzplatz** verabreicht werden – insofern gibt es hier eine **Servierpflicht**.

Für Veranstaltungen mit über sechs Personen in geschlossenen Räumen und mit über 12 Personen im Freien ist ab **1. November 2020** ein **Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen. Außerdem sind diese Veranstaltungen (sofern sie nicht ohnehin der Bewilligungspflicht unterliegen) der zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde** unter Vorlage des Präventionskonzepts anzuzeigen.

